



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. März 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 53 f)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/64/420/Add.6)]

64/203. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 61/204 vom 20. Dezember 2006, 62/194 vom 19. Dezember 2007 und 63/219 vom 19. Dezember 2008 sowie andere frühere Resolutionen betreffend das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/203 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt 2010,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile ist,

in Anerkennung des potenziellen Beitrags anderer multilateraler Umweltübereinkünfte, namentlich der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, und internationaler Organisationen zur Unterstützung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens,

in Anbetracht der positiven wie negativen Auswirkungen der Aktivitäten zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran auf die biologische Vielfalt und die jeweiligen Ökosysteme,

sowie feststellend, dass einhundertzweiundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben und dass einhundertsebenundvierzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt² ratifiziert haben,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBL 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

² Ebd., Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2003 II S. 1506; öBGBL III Nr. 94/2003; AS 2004 579.



in der Erkenntnis, dass die Erreichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens für die nachhaltige Entwicklung und die Armutsbekämpfung wichtig ist und einen wesentlichen Faktor für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens anzustreben und die gegenwärtige Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

in Anbetracht dessen, dass die Vertragsstaaten bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen und Zusagen gemäß dem Übereinkommen noch besser vorankommen müssen, um die Zielsetzungen des Übereinkommens zu erreichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Hindernisse, die der vollständigen Durchführung des Übereinkommens auf nationaler, regionaler und globaler Ebene entgegenstehen, umfassend angegangen werden müssen,

bekräftigend, dass eine der drei Zielsetzungen des Übereinkommens in der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile besteht,

in dieser Hinsicht an das Ergebnis des Weltgipfels 2005³ *erinnernd*, in dem alle Staaten ihre Entschlossenheit bekräftigten, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und die Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern und die laufenden Bemühungen um die Ausarbeitung und Aushandlung eines internationalen Regelwerks für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung der Vorteile fortzusetzen,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁴, und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁵ (die „Rio-Übereinkommen“) unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss, besorgt darüber, dass sich der Verlust an biologischer Vielfalt, die Wüstenbildung, die Landverödung und der Klimawandel negativ aufeinander auswirken, und in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen und so die Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu erreichen,

in Anerkennung des Beitrags, den der Zwischenstaatliche Ausschuss für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore der Weltorganisation für geistiges Eigentum mit seiner laufenden Arbeit dazu leisten kann, dass die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wirksamer umgesetzt werden,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt leisten kann,

³ Siehe Resolution 60/1.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 1468; LGBL 2000 Nr. 69; öBGBL III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

⁵ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBL 1995 Nr. 118; öBGBL Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/219, in der sie beschloss, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung 2010 als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs abzuhalten,

in der Überzeugung, dass die auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung 2010 als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs und Delegationsleitern abzuhaltende Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die biologische Vielfalt eine wertvolle Gelegenheit bietet, die drei Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf höchster Ebene ins Bewusstsein zu rücken,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Millenniums-Bewertung der Ökosysteme⁶,

in Anbetracht der anhaltenden Anstrengungen, die im Rahmen der von der Regierung Deutschlands und anderen Ländern geförderten Life-Web-Initiative unternommen werden,

sowie in Anbetracht der bei dem Treffen der Umweltminister der Gruppe der Acht im März 2007 in Potsdam (Deutschland) eingeleiteten Initiative zur Ausarbeitung einer Studie über die wirtschaftlichen Kosten des weltweiten Verlusts an biologischer Vielfalt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens⁷;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und die Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, und betont, dass sie zu diesem Zweck in ihren einschlägigen Politiken und Programmen einen angemessenen Schwerpunkt auf den Verlust an biologischer Vielfalt setzen und den Entwicklungsländern weiterhin neue und zusätzliche finanzielle und technische Ressourcen bereitstellen müssen, namentlich über die Globale Umweltfazilität;

3. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *nachdrücklich auf*, den Technologietransfer zugunsten einer wirksamen Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Strategie für die praktische Durchführung des Arbeitsprogramms für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit⁸, die die Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit als vorläufige Grundlage für konkrete Maßnahmen der Vertragsparteien und internationalen Organisationen erarbeitet hat;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/12 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über Zugang und Vorteilsausgleich und den dazugehörigen Anlagen⁹, mit denen die Konferenz einen Etappenplan für die in dem Beschluss genannten Verhandlungen festlegte und unter anderem

⁶ In Englisch verfügbar unter <http://millenniumassessment.org>.

⁷ A/64/202, Kap. III.

⁸ UNEP/CBD/AHTEG-TTSTC/1/5, Anhang III.

⁹ UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

a) die Offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Zugang und Vorteilsausgleich erneut anwies, die Erarbeitung und Aushandlung des internationalen Regimes für Zugang und Vorteilsausgleich im Einklang mit den Beschlüssen VII/19 D¹⁰ und VIII/4 A¹¹ so bald wie möglich vor der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens abzuschließen;

b) die Arbeitsgruppe ferner anwies, das internationale Regime fertigzustellen und der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Prüfung und Verabschiedung vorzulegen, mit denen die Bestimmungen der Artikel 15 und 8 j) des Übereinkommens und seine drei Zielsetzungen wirksam umgesetzt werden können, ohne in irgendeiner Weise dem Ausgang der Verhandlungen hinsichtlich des Charakters dieses Rechtsinstruments beziehungsweise dieser Rechtsinstrumente vorzugreifen;

5. *nimmt* in dieser Hinsicht *mit Anerkennung Kenntnis* von den in der Arbeitsgruppe bislang erzielten Fortschritten, bittet die Arbeitsgruppe, entsprechend der Anweisung der Konferenz der Vertragsparteien das internationale Regime fertigzustellen, betont, wie wichtig die im März 2010 abzuhaltende Tagung der Arbeitsgruppe ist, und nimmt in dieser Hinsicht außerdem mit Anerkennung Kenntnis von dem Angebot Kolumbiens, die Tagung auszurichten;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik für die biologische Vielfalt zu stärken, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Erörterungen über eine zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen und der Abhaltung der zweiten zwischenstaatlichen und interessengruppenübergreifenden Ad-hoc-Tagung über eine zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen vom 5. bis 9. Oktober 2009 in Nairobi;

7. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Arbeit, die die Arbeitsgruppe von Organisationsleitern für die Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010, die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt und die Gemeinsame Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁵, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika³, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt leisten, um die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zur Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010 zu verstärken;

8. *befürwortet* die derzeitigen Anstrengungen zur Durchführung der sieben themenbezogenen Arbeitsprogramme, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt aufgestellt wurden, sowie die laufende Arbeit zu den Querschnittsthemen;

9. *legt* allen Vertragsparteien des Übereinkommens *nahe*, weiter zu den Erörterungen beizutragen, aus denen ein auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu verabschiedender aktualisierter Strategieplan für das Übereinkommen hervorgehen soll, eingedenk dessen, dass dieser Strategieplan alle drei Zielsetzungen des Übereinkommens abdecken soll, und betont, dass die Überarbeitung des Strategieplans über 2010 hinaus für die verbesserte Durchführung des Übereinkommens wichtig ist;

¹⁰ Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

¹¹ Siehe UNEP/CBD/COP/8/31, Anhang.

10. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Ausarbeitung eines mehrjährigen Aktionsplans zur biologischen Vielfalt zugunsten der Entwicklung auf der Grundlage des Rahmens für die Süd-Süd-Zusammenarbeit;

11. *bekräftigt* die Verpflichtung, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu fördern;

12. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer neunten Tagung eine Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen¹² für die Erreichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens verabschiedete, und bittet im Einklang mit dem Beschluss IX/11 der Konferenz der Vertragsparteien und den dazugehörigen Anlagen⁹ die Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, dem Sekretariat des Übereinkommens ihre Auffassungen zu den konkreten Aktivitäten und Initiativen, einschließlich messbarer Zielvorgaben und/oder Indikatoren zur Erreichung der strategischen Ziele in der Strategie, und zu den Indikatoren zur Überwachung ihrer Durchführung vorzulegen;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/20 der Konferenz der Vertragsparteien über die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und den dazugehörigen Anlagen⁹, mit denen die Konferenz unter anderem den in Anlage I zu dem Beschluss enthaltenen Katalog wissenschaftlicher Kriterien für die Ausweisung ökologisch oder biologisch bedeutsamer, schutzbedürftiger Meeresgebiete und die in Anlage II enthaltenen wissenschaftlichen Leitlinien für die Einrichtung repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten verabschiedete;

14. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors für die Verwirklichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens und bei der Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgaben ist, und bittet die Unternehmen, sich in Politik und Praxis deutlicher an den Zielsetzungen des Übereinkommens auszurichten, so auch durch Partnerschaften;

15. *nimmt Kenntnis* von der Ausarbeitung des Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen des Übereinkommens und bittet die Vertragsparteien, das Sekretariat des Übereinkommens bei der Umsetzung des Plans zu unterstützen;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/16 der Konferenz der Vertragsparteien über biologische Vielfalt und Klimaänderungen und den dazugehörigen Anlagen⁹, mit denen die Konferenz unter anderem eine Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für biologische Vielfalt und Klimaänderungen einsetzte, die den Auftrag hat, in Fragen der biologischen Vielfalt, soweit sie mit Klimaänderungen zusammenhängen, wissenschaftlichen und technischen Rat zu erteilen;

17. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für biologische Vielfalt und Klimaänderungen¹³, die von der Konferenz der Vertragsparteien in ihrem Beschluss IX/16 über biologische Vielfalt und Klimaänderungen eingesetzt wurde;

¹² UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/11 B, Anlage.

¹³ UNEP/CBD/AHTEG-TTSTC/1/5.

18. *nimmt ferner Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet weiter die anhaltende Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

19. *legt* den entwickelten Ländern unter den Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *nahe*, Beiträge an die entsprechenden Treuhandfonds des Übereinkommens zu leisten, um die volle Mitwirkung der Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien an allen Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens zu fördern;

20. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

21. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit² noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen, bekräftigt die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Protokolls, seine Durchführung zu unterstützen, und betont, dass dies die volle Unterstützung seitens der Vertragsparteien und der zuständigen internationalen Organisationen erfordert wird, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe an Entwicklungsländer für den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit;

22. *bittet* die Länder, zu erwägen, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft¹⁴ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

23. *beschließt*, als Folgemaßnahme zu ihrer Resolution 63/219 die als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt gedachte eintägige Tagung auf hoher Ebene möglichst zeitnah zur Eröffnung der Generaldebatte der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abzuhalten, und

a) *legt* in dieser Hinsicht allen Mitgliedstaaten *nahe*, auf möglichst hoher Ebene, etwa auf der Ebene der Staats- oder Regierungschefs, vertreten zu sein;

b) *lädt* die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der Regionalkommissionen, die Leiter der zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung sowie Vertreter der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt ein, nach Bedarf und im Einklang mit den von der Generalversammlung festgelegten Regeln und Verfahren an der Tagung teilzunehmen;

c) *beschließt*, dass sich der Präsident der Generalversammlung hinsichtlich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, die an der Tagung teilnehmen dürfen, mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen setzen wird;

¹⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2-13 November 2001* (C 2001/REP), Anhang D. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; 6BGBl. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

d) beschließt, dass die Tagung mit einer Plenarsitzung eröffnet wird, gefolgt von thematischen Podiumsdiskussionen am Vormittag und am Nachmittag, die im Rahmen der vorhandenen Mittel zu organisieren sind und die sich auf ausgewogene Weise mit den drei Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt befassen werden;

e) beschließt außerdem, dass die Tagung unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung stehen wird, und ersucht den Präsidenten, eine Zusammenfassung der während der Tagung auf hoher Ebene geführten Erörterungen zu erstellen, damit sie auf der abschließenden Plenarsitzung vorgelegt und unter seiner Autorität an die im Oktober 2010 in Nagoya (Japan) stattfindende zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien übermittelt werden kann, als Beitrag dazu, die drei Ziele des Übereinkommens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

f) ersucht den Generalsekretär, für die Tagung auf hoher Ebene in Absprache mit den Mitgliedstaaten ein Hintergrundpapier zu erarbeiten;

24. *legt* allen Mitgliedstaaten, den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, den wichtigen Gruppen und anderen Interessenträgern *nahe*, das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt 2010 nach Bedarf zu unterstützen, namentlich mittels freiwilliger Beiträge, und diesen Anlass zu nutzen, um stärker auf die Bedeutung der biologischen Vielfalt für die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung aufmerksam zu machen;

25. *legt* allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich den Fachkommissionen und den Regionalkommissionen sowie allen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, *nahe*, die zur Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt 2010 vorgesehenen Aktivitäten nach Bedarf voll zu unterstützen, dazu beizutragen und sich daran zu beteiligen, unter Berücksichtigung der Strategie und des Durchführungsplans für die Begehung des Jahres, die vom Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ausgearbeitet wurden, so auch indem sie eine entsprechende Sonderveranstaltung abhalten oder das Thema zu einem besonderen Schwerpunkt ihrer jährlichen Leitungsgremiumssitzungen oder hochrangigen Tagungsteile auf Ministerebene und ihrer für 2010 geplanten jährlichen Hauptpublikationen machen;

26. *anerkennt* die Bedeutung der vom 11. bis 15. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) stattfindenden fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dient, und der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya stattfindenden zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt;

27. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

28. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht Informationen über die Durchführung der Resolution 61/203 und die für die Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt 2010 maßgeblichen Teile dieser Resolution aufzunehmen;

29. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

66. Plenarsitzung
21. Dezember 2009